

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1862

82 (6.4.1862)

Beilage zu Nr. 82 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 6. April 1862.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 5. Apr. Wir lassen nachstehend den versprochenen ausführlichen, beziehungsweise ergänzenden Bericht der Verhandlungen der Zweiten Kammer über das Gewerbegesetz folgen und beginnen mit der in der 27. Sitzung erfolgten Berathung des Artikels 1:

„Jeder Staatsangehörige (Zusatz der Kommission: welcher das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, ohne Unterschied des Geschlechts) ist zum Betrieb von Gewerben im ganzen Umfang des Großherzogthums berechtigt.“

Nachdem zuerst der Präsident des Handelsministeriums gesprochen, dessen Rede wir bereits in Nr. 75 d. Bl. ausführlich mitgetheilt haben, bemerkte der

Abg. Kusel: Wie Sie aus dem Bericht ersehen, hat eine Minorität in der Kommission bestanden, die sich nicht dazu entschließen konnte, der fraglichen Altersbestimmung ihre Zustimmung zu geben, und als Mitglied dieser Minorität stelle ich den Antrag, den Regierungsentwurf wiederherzustellen, nicht nur im Paragraphen 1, sondern auch in Beziehung auf diejenigen Aenderungen, die in den §§. 2 und 3 in Folge der Aufhebung der ursprünglichen Bestimmung entstanden sind. Die Gründe, die gegen die Beschränkung und die Nichtbeschränkung durch das Volljährigkeitsalter sprechen, sind in den Motiven des Entwurfs und in dem Bericht bereits enthalten, theils hat sie der Herr Präsident des Handelsministeriums Ihnen schon vorgetragen und ich verzichte darauf, dieselben, wie ich früher beabsichtigte, in einer Zusammenstellung der Kammer vorzuführen. Ich verzichte deshalb darauf, weil auch ich glaube, daß in dieser Frage Jeder seine Ansicht hieher brachte, und nicht hoffen kann, daß ich durch die geringe Vereinfachung, wie ich sie mir zuschreibe, solche einmal gefaßten Ansichten in einem Augenblick werde ändern können. Ich habe mir nur einen Punkt herausgeholt, um Ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten. Es ist dies einer der Gründe, von denen die Kommission im Bericht spricht, und der, wie ich glaube, die Quelle und Wurzel des ganzen Antrags ist, den die Kommission stellt. Ich sehe den praktischen Werth der ganzen Frage nicht für unerheblich an. Wenn man das Volljährigkeitsalter annimmt, so wird, wie dies bisher der Fall war, der Einfluß der Eltern und Verwandten, der Mangel an Mitteln, Kenntnissen und Erfahrung, die der Jugend unwohnende Wanderlust, der Trieb zur Unabhängigkeit, die Furcht vor Sorgen und Mühen aller Art die Meisten abhalten, in einem so frühen Alter ein Geschäft zu beginnen, und Wenige werden also der Gefahr als Opfer fallen, die die Kommission sieht. Wenn Sie andererseits das 24. Jahr annehmen, so werden Ausnahmen und Dispensationen, die im Gesetz selbst vorgeschlagen sind, eintreten müssen und es wird wiederum die Zahl Derjenigen eine kleine werden, die von der Wohlthat des Gesetzes ausgeschlossen sind. Je geringer der wirkliche Werth der bestehenden Meinungsverschiedenheit aber anzuschlagen ist, um so mehr muß es auffallen, welcher heftige, ich möchte sagen, erbitterte Kampf über diese Frage in diesem Hause geführt wird, während man über die Hauptsache, die Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, fast gleichgiltig wegging. Ich kann mir dies nur als die Folge einer neuen ungewöhnlichen Erscheinung erklären, daß man nämlich Institute, die durch die Macht des Alters und durch die im Lauf der Zeit hereingeströmten äußeren Einflüsse ihrer Lebensfähigkeit beraubt worden sind, nach und nach verfallen läßt, daß man bedenkt, daß sie nicht mehr haltbar sind, aber doch, wenn die letzte äußere Erscheinung fallen soll, mit einer unbegreiflichen Hartnäckigkeit daran hängt. Ich gestehe offen, ich betrachte die Altersbeschränkungen nur als ein Stück der früheren Bevormundung, als die Wirkung des sogenannten Polizeistaats und als einen Rest des Zunftzwangs. Man kann sagen, ich habe Unrecht. Es ist allerdings meine individuelle Anschauung. Ich nehme aber keinen Anstand auszusprechen, daß ich diesen Grund allein auch als eine Erklärung dafür ansehen kann, warum man in den früheren Verhandlungen der Beiräthe neben der anerkanntwerthen Bereitwilligkeit, in alle diese Opfer und Veränderungen einzugehen, an diesem Grund festhielt. Wenn ich nun glaube, daß die Beschränkung, die man jetzt einführen will und die man in dem Bericht als eine begleitende Bedingung des Gewerbebetriebs ansieht, fallen muß, so kann mich der Umstand nicht daran hindern, daß eine Art Abstimmung hierüber stattfand.

Solche Vorberatungen und Verhandlungen, wie sie im Entwurf des Handels- und Gewerbegesetzes vorangingen, haben unzweifelhaft sehr viel praktischen Werth, und ich wünsche, daß man bei allen größeren und umfassenden Gesetzen solche Vorarbeiten eintreten lassen möchte; allein ich kann den Antworten, die auf die hinausgegebenen Fragen erfolgten, nur die Wirkung eines Gutachtens beilegen. Nur die Gründe sind es, die Einfluß haben können, nicht die Zahl der Stimmen, die dafür und dagegen sich erklärt haben. Denn es gibt Fragen in der Gesetzgebung, bei denen man nicht warten kann, bis die Mehrheit oder am Ende die Vollzahl des Volks sich dafür ausspricht, sondern, wenn die Zeit einmal kam, die gesetzgebenden Faktoren vorangehen müssen und nicht nach einer Abstimmung fragen dürfen. Es hat mit den Abstimmungen ohnein etwas Mißliches, sie sind immer einigermaßen unzuverlässig, es kommen dabei unsichtbare Einflüsse zur Anwendung und besonders der unsichtbare Einfluß der Fragen.

Ich stimme vollkommen dem bei, was der Herr Abg. Präsiar in der allgemeinen Diskussion gesagt hat. Wenn heute

jene Fragen unter veränderten Verhältnissen, unter einer anderen Ansicht des leitenden Ministeriums wieder hinausgegeben würden, die Antwort würde wenigstens theilweise ganz anders ausfallen. Wie Dem aber auch sei, so liegt kein politischer Grund vor, diesen Gutachten, auch wenn eine große Zahl von Gewerbetreibenden, Handelskammern, Amtmännern und Gemeinden sich für die Altersbeschränkung ausgesprochen hat, ein so großes Gewicht beizulegen, daß man deshalb den Grundsatß beschränkt und etwas, was man für eine allgemeine Berechtigung erkennt, für eine Anzahl von Berechtigten auf längere Zeit aushebt. Die Gründe, die der Herr Regierungskommissar auseinandergesetzt hat, scheinen mir in überwiegender Weise für das Volljährigkeitsalter zu sprechen, und ich werde deshalb meinen Antrag festhalten, den Regierungsentwurf wieder herzustellen.

Fingado: Ihre Kommission stellt den Antrag darauf, den selbständigen Betrieb eines Gewerbes in Zukunft von Erreichung des Alters von 24 Jahren abhängig zu machen. Die Gründe, welche in dem trefflichen Kommissionsbericht für diesen Antrag angeführt sind, sind klar und überzeugend, und es konnten diese gewichtigen und Zweckmäßigkeits-Gründe durch die dagegen vorgebrachten Gründe nicht widerlegt werden.

Ich theile die Ansicht Ihrer Kommission vollkommen und unterfütze auch den von ihr gestellten Antrag, und will nach dem reichlichen Material, das in dem Berichte für die Ansicht der Kommission angeführt ist, nur kurz meine Abstimmung motiviren. Der selbständige Gewerbebetrieb setzt nicht nur Kenntnisse in Beziehung auf das Gewerbe und eine technische Fertigkeit, sondern auch insbesondere Ausbildung des Verstandes, Festigkeit des Charakters und denjenigen Umfang von Lebenserfahrung voraus, die den Geschäftsmann fähig machen, das Gewerbe in gedeihlicher Weise zu betreiben. Wenn auch zugegeben werden muß, daß Einer sein Gewerbe vollständig erlernt hat, und daß er sich eine solche Geschicklichkeit angeeignet hat, um mit tüchtigen Meistern in die Schranken treten zu können, so kann doch wohl nicht bestritten werden, daß mit dem Eintritte der Volljährigkeit noch nicht diejenige Reife und Festigkeit des Charakters vorhanden ist, welche zu einem gedeihlichen selbständigen Betrieb des Gewerbes, das in den meisten Fällen mit der Gründung einer Familie zusammenfällt, erforderlich ist. Es kommt noch ein weiterer Umstand in Betracht. Die Zeit bis zum 24. Lebensjahre könnte bei Unbemittelten dazu dienen, sich ein Vermögen zu einem eigenen selbständigen Gewerbebetrieb anzuhäufeln; durch die zu frühe Niederlassung wird nicht nur diese Sparsamkeit, sondern auch das Streben dazu verhindert. Sodann ist noch zu berücksichtigen, daß die Kleingewerbe nicht wohl gedeihen können, wenn denselben die Hilfsquellen zu frühe entzogen werden. Daß Ausnahmen, in besonderen Verhältnissen begründet, eine Altersgrenze lästig machen, ist nicht wohl zu bezweifeln. Für solche Fälle sind allerdings Ausnahmen erforderlich und kann hier durch Dispensation von der Regel abgeholfen werden.

Schrey: Ich habe in der Kommission mit der Majorität in Bezug auf das Alter von 24 Jahren gestimmt und werde auch heute mit derselben stimmen. Die Gründe für diesen Antrag sind in dem Kommissionsbericht so umfassend, so einleuchtend und nach meiner Anschauung so richtig angeführt, daß ich, um Wiederholungen zu vermeiden, mich lediglich auf dieselben beziehen kann. Die Annahme des Antrags der Minorität der Kommission, wonach das Alter von 21 Jahren zu dem Betriebe eines selbständigen Gewerbes genügen soll, würde die unabwiesliche Folge haben, daß in ganz kurzer Zeit das Heirathsalter auf 21 Jahre herabgesetzt werden müßte, denn gelegentlich einer andern Gesetzesvorlage wurde allgemein und selbst von der Regierung anerkannt, daß die Ausübung der meisten Gewerbe im ledigen Stand ohne weibliche Beihilfe nicht möglich ist. Man wird also genöthigt sein, die Berechtigung im 21. Jahr in der Regel zu gestatten. Dies hat aber viele Nachteile, die im Kommissionsbericht richtig dargelegt sind, abgesehen davon, daß, insofern man einem jungen Manne gestattet, daß er mit 21 Jahren in die Ehe tritt, er in seinem überschrittenen 40. Jahre bald ein Greis und im Fall ist, sich von seinen Söhnen in seinem Gewerbe schon Konkurrenz machen zu lassen. Ueberdies glaube ich auch, daß die Festsetzung des Alters der Volljährigkeit für die Soldaten im Dienst eine Unbilligkeit ist, da, wenn sie auch im Urlaub Gewerbe treiben, doch nicht vor dem 25. Jahre heirathen können.

Mays: Ich unterstütze den Antrag des Herrn Abg. Kusel und erlaube mir diese Unterstützung mit wenigen Worten zu begründen, obgleich ich so wenig wie der Herr Vorredner glaube, daß es mir gelingen wird, auch nur eine einzige der dissentirenden Stimmen auf meine Seite zu bringen. Schon als der Entwurf des Gewerbegesetzes in erster Fassung verkündigt wurde und als sich die Presse der Besprechung desselben bemächtigte, drängte sich mir die Frage auf, wie es möglich sei, daß man Jemand, der vollkommen dispositionsfähig sei und über sein Vermögen nach Belieben schalten und walten könne, hindern wolle, ein Gewerbe zu treiben. Ich habe diese Frage später einer eingehenden Prüfung unterzogen und die Ueberzeugung gewonnen, daß mich mein Gefühl hiebei nicht getäuscht hat, wenn ich auch gefunden habe, daß die Frage in etwas anderer Weise gestellt werden müsse, als ich dies Anfangs gethan habe. Werfen wir zunächst einen Blick auf den Stand der Gesetzgebung vor Einführung des Gewerbegesetzes, so haben wir zunächst die Bestimmungen des VI. Konstitutionsedikts ins Auge zu fassen. Dieses führt im §. 7 die Vorrechte der Staatsbürger auf und bestimmt unter lit. b, daß

eines dieser Vorrechte in Treibung des Handels und Gewerbes bestehe. Der §. 25 desselben Konstitutionsedikts enthält im Allgemeinen die Beschränkungen, denen der Gebrauch der Staatsrechte unterworfen sei, und der §. 27 behandelt eine dieser Einschränkungen, nämlich die Altersreife, und bestimmt in dieser Hinsicht Folgendes: „Eine weitere natürliche Einschränkung führt die Jugend herbei. Wer noch nicht das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat, ist minderjährig; er kann ohne allgemeine oder besondere ausdrückliche oder stillschweigende, jederzeit gesetzmäßige Einwilligung seiner Fürsorger keine Handlungen vornehmen, welche eine nachtheilige Verpflichtung seines Vermögens zum Gegenstand haben.“

Also schon nach dem VI. Konstitutionsedikts konnte Jeder, der das 21. Jahr überschritten hat, ein Gewerbe treiben, sofern er nur den Anforderungen, die die Zunftverfassung an ihn stellte, genügte, nämlich, sofern er, wenn es sich um ein zünftiges Gewerbe handelte, das Meisterrecht erlangte und das Ortsbürgerrecht als Orts- oder Schutzbürger erhalten hatte. So standen bei uns die Dinge, als der Code Napoléon im Jahr 10 eingeführt wurde. Dieser bestimmte in Art. 488 in Uebereinstimmung mit dem Konstitutionsedikts Folgendes: „Die Volljährigkeit ist auf das Alter von 21 vollen Jahren festgesetzt. Dieses Alter gibt die Fähigkeit zu allen Handlungen des bürgerlichen Lebens, jedoch mit Vorbehalt der unter dem Titel von der Ehe gemeldeten Einschränkung.“ Diese Einschränkung, wovon der Art. 148 handelt, bestimmt nämlich, daß ein Sohn, ehe er das 25. Jahr, und eine Tochter, ehe sie das 21. Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, nicht zu einer Ehe schreiten können, wenn sie nicht die elterliche Einwilligung oder im Fall des Todes der Eltern die gesetzliche Einwilligung zur Eingehung der Ehe erhalten haben. Der §. 488 unterscheidet nun nicht zwischen Vermögensdispositionsfähigkeit, wie der Kommissionsbericht gethan hat, und dem Gewerbebetrieb, sondern sagt, daß der Betreffende zu allen Handlungen des bürgerlichen Lebens berechtigt sei. Wenn die Fassung des Artikels in dieser Hinsicht den mindesten Zweifel übrig ließe, so müßte dieser, gegenüber der Entstehungsgeschichte dieses Artikels, verschwinden. Es ist nämlich bei den Berathungen über denselben besonders darauf Rücksicht genommen worden, daß Jemand mit Erreichung des 21. Jahres auch zur Treibung von Gewerbe und Handel und zu Gründung einer Niederlassung als fähig betrachtet werden müsse. Ich mache nur auf eine Aeußerung des Staatsraths Berlier aufmerksam, der in dieser Hinsicht Folgendes sagte: „Man überzeugte sich, daß die über die natürlichen Bedürfnisse ausgedehnte Minderjährigkeit die Gesellschaft um die ganze Summe der Arbeiten und Geschäfte bringe, welche der Einzelne ihr sonst zugebracht hätte“, und der Tribun Huguet äußert: „Die bis zum Alter von 25 Jahren ausgedehnte Minderjährigkeit ist eben so gefährlich für die persönlichen Interessen der Betroffenen, als schädlich für das große Interesse der Gesellschaft.“

Sehen wir nun, welchen Beschränkungen das gesetzliche Recht, welches der Art. 488 des Code Napoléon verlieh, damals unterworfen war, so finden wir, daß solche Beschränkungen nur hinsichtlich der zünftigen Gewerbe bestanden, indem nämlich vorausgesetzt war, daß der Gewerbetreibende zuerst das Meisterrecht erworben haben müsse und sich zugleich in Besitz des Ortsbürgerrechts befinde. Das letztere war aber bis zum Jahr 1851 auch nur an das 21. Lebensjahr geknüpft und erst durch die Gesetzgebung von 1851 wurde in dieser Hinsicht das 25. Jahr festgesetzt, und mit Zuverlässigkeit glaube ich behaupten zu können, daß dies am allerwenigsten mit Rücksicht auf das Treiben von Gewerben, sondern vielmehr aus ganz andern und zwar politischen Rücksichten geschah.

Was nun die unzünftigen Gewerbe betrifft, so unterlagen diese keinen Beschränkungen und ist dies auch jetzt noch nicht der Fall; vielmehr kann Jeder, der das 21. Jahr zurückgelegt hat, ein solches unzünftiges Geschäft treiben. Was folgt nun daraus, wenn durch das gegenwärtige Gesetz über Gewerbefreiheit die Bestimmungen über Zunftverfassung, sowie die Bestimmungen, daß man zuerst das Ortsbürgerrecht haben müsse, um ein Gewerbe zu treiben, wegfallen? Meines Erachtens folgt daraus, daß eben die Bestimmungen, wie sie das Konstitutionsedikts und in Uebereinstimmung damit auch das Landrecht enthalten, in ihrer vollen Reinheit wieder aufleben, und die Frage wäre daher nicht so zu stellen, ob es logisch sei, daß Jemand, der mit dem 21. Jahre über sein Vermögen disponiren kann, auch ein Gewerbe treiben dürfe, denn dieses darf er nach unjeren gesetzlichen Bestimmungen, sondern sie würde sich so stellen, ob Grund vorhanden sei, von der Bestimmung des §. 488 des Code Napoléon abzugehen und den Betrieb eines Gewerbes einer Beschränkung zu unterwerfen.

Was werden nun für Argumente für eine solche Abweichung geltend gemacht? Man hat sich vor Allem darauf berufen, daß mit 21 Jahren noch nicht die gehörige Reife zu einem Gewerbebetrieb vorhanden sei. Ich habe aber eine innere Unterstützung dieses Satzes nicht zu finden vermocht und ich halte mich deshalb für berechtigt, Angesichts einer 30-jährigen Gesetzgebung, die diese Reife anerkannt hat, diese Ansicht vorderhand auch jetzt noch für die richtige zu halten.

Ferner muß ich darauf aufmerksam machen, daß man bisher ungeachtet die unzünftigen Gewerbe mit 21 Jahren betrieben werden können und auch die zünftigen Gewerbe bis zum Jahr 1851 mit dem 21. Jahre betrieben werden konnten, doch nie eine Klage im Laude darüber hörte, daß wegen allzu großer Unreife die Gewerbsleute zu Grunde gingen und eine Aenderung der Gesetzgebung in dieser Hinsicht wünschenswerth sei. Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß gerade diese

Frage der Reife bei der Erörterung des Art. 488 des französischen Gesetzbuchs einer sehr eingehenden Prüfung unterworfen wurde, und ich erlaube mir die Ausführungen einzelner Redner über diesen Gegenstand zu verlesen:

Der bereits erwähnte Staatsrath Berlier hat Folgendes bemerkt:

„Diese Bestimmung wurde beibehalten, obwohl sie alten Erinnerungen widerspricht; denn vor dem Gesetz vom 20. September 1792 dauerte die Minderjährigkeit fast in ganz Frankreich bis zum 25. Jahr.“

Dies Beispiel mehrerer benachbarten Länder, wo die Minderjährigkeit früher zu Ende geht, und das noch schlagendere einiger unserer alten Provinzen, wie Anjou und Maine, wo die Minderjährigkeit mit dem Alter von 21 Jahren aufhört, ohne daß weder die öffentliche Ordnung noch die Privatinteressen darunter litten; die Entwicklung unseres geistigen Lebens, welches in Folge der fortschreitenden Erkenntnis der letzten Jahrhunderte stattfand; alle diese Umstände erweichten seit lange eine Reform. Man trat nun an diese Frage heran und überzeugte sich, daß die über die natürlichen Bedürfnisse ausgeübte Minderjährigkeit die Gesellschaft um die ganze Summe der Arbeiten und Geschäfte brachte, welche der Einzelne ihr sonst zugebracht hätte.“

Tribun Guadet: „Die bis zu dem Alter von 25 Jahren ausgeübte Minderjährigkeit ist eben so gefährlich für die persönlichen Interessen der Betroffenen, als schädlich für das große Interesse der Gesellschaft.“

Man wendet ein, es sei die Zeit der Gährung der Leidenschaften, die Reife des Mannes trete nicht vor dem 25. Jahr ein; erst von dieser Zeit an sei er im Stande, seine Angelegenheiten zu besorgen.

Eitle Rede — falsche Rechnung.

Wie kann man die Daner der Leidenschaften begrenzen? Und könnte man es, müßte man sie erntüthigen, sie unterhalten? Ist es nicht richtiger, sie einzudämmen, und in unsrer Einrichtungen die Mittel zu suchen, welche geeignet sind, ihren Lauf zu hemmen? Ich glaube, daß gerade die Festsetzung der Volljährigkeit auf das 21. Jahr diesen Zweck hat. Glaubt man wirklich, die Menschen würden klüger und zur Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte geschickter, wenn ihre Leidenschaften sich bis zum 25. Lebensjahre eingeurzelt haben?

Ich für meinen Theil ziehe es vor, daß man die jungen Leute bei Zeit daran gewöhnt, ihre Vernunft zu gebrauchen, selbst auf die Gefahr hin, daß sie hier und da straucheln. Ich will lieber, daß man einem jungen Manne von 18 Jahren, der noch empfänglich für Eindrücke ist, sage: Die Leidenschaften werden dir zusehen; aber sei auf deiner Hut, verheißt dich dagegen, kämpfe wider sie, denn in einem oder zwei Jahren wirst du bernen sein, in die Gesellschaft einzutreten, du wirst deine bürgerlichen Rechte ausüben dürfen und dann der Schmied deines Glückes sein. Dagegen fürchte ich, daß eine solche Sprache nichts mehr fruchten wird, wenn sich Jehtand von seinen Leidenschaften bis zu seinem 25. Lebensjahre hat gängeln lassen.“

Tribun Bertrand de Greville: „Man hat von der Gegenseite die entgegenstehende Uebung aller zivilisirten Nationen angerufen, man hat die Verführung hervorgehoben, welche in der Regel einen Jüngling von 21 Jahren bedrohe; man hat auf die Gährung aufmerksam gemacht, die seinem Alter eigenthümlich sei, wie er allen Arten der Corruption ausgesetzt sei, und des festen Halts entbehre, ohne welche er bald sein Vermögen verschleudere, sittlich verkommen und in Schande und in Elend endigen werde.“

Nachdem ausgeführt ist, daß diese Gefahr nicht vorhanden sei, fährt der Redner fort:

„Zeit wann hebt aber der Mißbrauch, den man von einer Sache machen kann, ihre Vortreflichkeit auf? Seit wann darf er ihrer Zulassung im Wege stehen? Sicher hat man die Religion und Philosophie zu oft mißbraucht. Soll man deshalb den Atheismus proklamiren, oder sich im Koche der Dummheit oder des Vorurtheils wälzen? Nein, hüten wir uns, einen Rückschritt zu machen.“

Der Tribun Laroche: „Die Natur, welche immer einfach und übereinstimmend bei der Erreichung ihrer Absichten ist, hat in dem Menschen den Moment der Entwicklung seiner geistigen Kräfte durch diejenige seiner körperlichen Kräfte bezeichnet.“

In dem kurzen Kreislauf des Lebens darf eine falsche Klugheit das Alter der Minderjährigkeit nicht auf Kosten des Alters der Männlichkeit ausdehnen. Lassen wir den Mann nicht in den Ketten einer zu langen Abhängigkeit entwerren.

Wenn man ihn über seine Beziehungen zu der Außenwelt unterrichtet, wenn man ihm das Gefühl seiner Würde eingehaucht hat, kann man ihn ohne allzu große Gefahr seine Kräfte versuchen lassen.

In keinem Alter wird er mehr Feuer und mehr Trieb für jede Arbeit haben, welche ihn Gewinn zu bringen verspricht. Möge man die Gefahr der Leidenschaften nicht überschätzen; von ihnen empfängt unser Wesen Leben und Bewegung. Die Weisheit des Gesetzgebers besteht nicht darin, sie in Fesseln zu schlagen, sondern ihnen eine gute Richtung zu geben. Wenn sie auch die Tugend auf einen Abweg führen, so entsteht aus dem Uebel selbst das heilsamste Gegenmittel. Der Irrthum ist der beste Lehmeister.“

Die gefährlichste Täuschung in dieser Lebensperiode geht aus seinen heftigsten Leidenschaften hervor, welche, indem sie in dem geliebten Gegenstande alle Vollkommenheiten in Verbindung mit den höchsten Reizen zu erblicken glaubt, nur in seinem Besitz das Glück zu finden glaubt.

Aber ihre ohnmächtigen Anstrengungen werden an den Fesseln des väterlichen Willens scheitern, welcher die Ehre der Kinder bis zum 25. Lebensjahre unter seiner Abhängigkeit hält.“

Ein weiterer Grund, den man dagegen geltend macht, ist der, daß der Unfriede in den Familien durch die Festsetzung des Alters auf 21 Jahre herbeigeführt werde. Man sagt, es sei richtig, daß mit diesem Alter der Haussohn in den Besitz seines angefallenen Vermögens gelange und die Auslösung dieses Vermögens verlangen dürfe; allein faktisch werde

dies in der Regel nicht der Fall sein; wenn aber der Sohn ein Gewerbe gründen könne, so werde er seinen Vater mit Bitten um das Vermögen bestürmen und Unfriede in die Familie kommen. Allein auch dieser Grund scheint nicht stichhaltig zu sein. Es ist unbestreitbar, daß der Sohn mit 21 Jahren ein Recht gegenüber dem Vater auf Herausgabe seines Vermögens hat, und es sind nur 2 Fälle möglich: entweder gibt der Vater der Forderung seines Sohnes nach und dann wird kein Konflikt entstehen, oder er weigert sich aus eigenmächtigen Motiven dies zu thun, und dann scheint es gleichgültig, ob der Streit mit dem 21. oder 24. Jahre beginnt. Er wird gewiß eintreten, und auf den Unterschied dieser paar Jahre kommt es nicht an. Man hat ferner geltend gemacht, daß man mit der Festsetzung des Alters von 24 Jahren unserer deutschen Staaten dieses Alter angenommen sei. Ich bezweifle aber auch in dieser Hinsicht, daß man dabei das angestrebte Ziel besser erreichen werde, als durch das Alter der Volljährigkeit. Dieses Alter ist mit Ausnahme von Sachsen überall maßgebend, und wenn wir eine gemeinsame Gesetzgebung zu erwarten haben, so wird dies nicht sowohl auf dem Felde der Gesetzgebung als der Zivilgesetzgebung der Fall sein, und von dem Augenblicke an, wo das Alter der Volljährigkeit übereinstimmend in allen deutschen Staaten festgesetzt ist, wird auch jene Gleichmäßigkeit vorhanden sein, die man hier nicht auf dem richtigen Wege ansieht. Man hat sich ferner darauf berufen, daß ein Mißverhältnis darin liege, wenn der Betrieb eines Gewerbes schon mit 21 Jahren unternommen werden könne, während unsere Gesetzgebung die Ehe erst mit 25 Jahren gestatte. Dieser Unterschied besteht aber, wie schon bemerkt, in gewissem Sinne auch in Frankreich und nach unsrerem Landrecht durch die elterliche Einwilligung. Auch in Frankreich kann es dem Sohn unmöglich werden, vor dem 25. Jahre zu heirathen, während Niemand ein Aergerniß daran nimmt, wenn er schon im 21. Jahre ein Gewerbe treibt. Mir scheint es im Gegentheil nützlich, daß man dem Einzelnen Gelegenheit gibt, während mehrerer Jahre sich in einem Gewerbe zu versuchen, ohne daß er zugleich das Schicksal einer Familie auf das Spiel setzt, und Ihre verehrte Kommission scheint auch von dieser Ansicht ausgegangen zu sein, als sie nicht das 25. Jahr, sondern das 24. für den Betrieb eines Gewerbes festsetzte, wobei ja doch auch noch ein Jahr zwischen dem Betrieb des Gewerbes und der Ehe liegt, und einen so großen Unterschied wird man nicht zwischen einem und drei Jahren machen dürfen. Auf der andern Seite wird man aber beachten müssen, daß durch die Bestimmungen, wie sie der Entwurf nach der Fassung der Kommission angenommen hat, die Ausnahmen von der Regel eine solche Ausdehnung erhalten haben, daß von der Regel fast nichts mehr übrig bleibt, wie der Hr. Reg.-Kommissär bereits bemerkt hat. Nach allen diesen Gründen kann ich nicht anders als zu der Ueberzeugung kommen, daß es angemessen und der bisherigen Gesetzgebung entsprechend sei, wenn man das 21. Jahr als dasjenige bezeichnet, womit die Fähigkeit, ein Gewerbe zu treiben, beginne, und in dieser Richtung werde ich daher in der vorliegenden Frage stimmen.“

Herr: Ich habe namentlich Dasjenige, was der Hr. Regierungs-Kommissär mit vollem Recht und gründlich hervorgehoben hat, auch hervorheben wollen. Ich habe dann zu bedenken geben wollen, daß für alle diese Fälle Ausnahmen bestehen, wie sie in §. 3 aufgeführt sind, und dann sehen wir auch noch einen §. 4, wonach Dispensation erteilt werden kann. Rechne ich all diese Ausnahmen zusammen — und Ausnahmen sollte man keine machen — so bin ich der Ansicht, daß nur noch ein kleiner Theil übrig bleibt, der von der Schwärze des Gesetzes getroffen wird. Der Hr. Präsident des Handelsministeriums hat aber auch gezeigt, daß einer, der ein Gewerbe treiben will, sich gut helfen kann, indem er einen sogenannten Strohhalm sucht, sei es auch mittelst Umgehung des Gesetzes.“

Ich glaube, wir sollten nicht dazu Veranlassung geben, die Gesetze zu umgehen; ich halte dies für das Allergefährlichste. Wenn man ferner bedenkt, welche Ungleichheiten herauskommen, so wird man später über das Gesetz ein Urtheil fällen, wie wir es heute theilweise über die Zünfte von einigen Mitgliedern gehört haben. Es ist in einem weitem Artikel eine Ausnahme enthalten. Diejenigen, die sich der Landwirtschaft widmen, werden von dem Gesetz nicht getroffen. Die Landwirthe können ihre Gewerbe anfangen, wann sie wollen, und ich weiß deshalb nicht, warum man sie nicht auch in die Abth. I. des Art. 3 hineingebracht hat. Ferner ist das Tagelöhnergewerbe stets ein freies Gewerbe gewesen, man hat es immer als ein ganz freies betrachtet, und ich sehe nicht ein, warum dieser Ausdruck in dem Gesetz noch vorkommt. Man wird, wenn das Gesetz so zu Stande kommt, später finden, daß man mit Dispensationsgesuchen die Behörden überläuft, und die Kommission sollte dies um so mehr erwägen, als sie ohnehin von benachbarten Behörden, die die Dispensation erteilen, nach dem Wortlaut des Berichtes nicht sehr günstig spricht. Ich meine deshalb, wir sollten unbedenklich hier die Fassung der Regierung annehmen.“

Kapferer: Ich habe die Ueberzeugung, daß die Kommission das Richtige getroffen, indem sie 24 Jahre festgesetzt hat. Der Selbstständigkeitstrieb bei jungen Leuten ist in der Regel so groß, daß er nur zu oft zum Uebeln führen wird, somit ein gesetzlicher Damm nur wohlthätig wirken kann. Daß wir hierdurch in Widerspruch mit bestehenden Bestimmungen kommen, scheint mir kein hinreichender Grund gegen die Bestimmung von 24 Jahren zu sein.“

Wir machen einmal ein neues und tiefereingreifendes Gesetz, und ich wünsche, daß solche Bestimmungen in dasselbe aufgenommen werden, die nach meiner Ueberzeugung zum Wohl des Staats und der sich bildenden Familien gereicht. Wäre der Widerspruch ein so greller, so hätte das Handelsministerium in seinem ersten Entwurf nicht selbst sogar das 25. Jahr aufgenommen und die Mehrheit der Beiräthe sich für dasselbe erklärt. Der Mann von 21 Jahren ist meines Erachtens nicht mit den notwendigen Kenntnissen, Unsicherheit, Charakterfestigkeit ausgestattet, die für einen gesunden und

erfolgsversprechenden Geschäftsbetrieb erforderlich sind. Es ist dies auch die Ansicht von vielen geschäftserfahrenen Männern, die mir zur Seite stehen und denen ich hiermit gerne Rechnung trage. Ich bedauere deshalb, nicht für die Ansicht der Regierung stimmen zu können, sondern den Kommissionsantrag unterstützen zu müssen.“

Ministerialrath Turban: Die Ansicht, die so eben ausgesprochen wurde, ist, wenn man sie gehörig aufsaßt, in der That die richtige. Es ist wahr — und das ist der Grundgedanke, der sich durch alle Einwendungen, die gegen den Entwurf theils heute, theils in dem mit erschöpfender Gründlichkeit verfaßten Kommissionsbericht vorgebracht wurden, hindurchzieht — daß in der Mehrheit der Fälle bei der größeren Masse der jungen Leute mit 21 Jahren diejenige Reife und Durchbildung, die für einen selbstständigen Gewerbebetrieb notwendig ist, noch nicht vorhanden zu sein pflegt; dieser Grundgedanke, sage ich, ist vollkommen richtig, und er ist es, der seiner Zeit in den Beratungen des Handelsministeriums zu dem ersten Entwurf geführt hat, auch alle die vielen Entwürfe, die für 25 Jahre sich ausgesprochen haben, durchzieht. Ich komme bei dieser Gelegenheit zugleich auf die Bemerkungen zurück, die von den Herren Abg. Prelinari und Jusef in Beziehung auf jene Entwürfe gemacht worden sind. Die Regierung hat nie die Absicht gehabt, über diese Frage abstimmen zu lassen; das wäre ganz und gar gegen unsere Staatsordnung gewesen. Es hat sich um nichts Anderes gehandelt, als Gutachten zu hören, und zwar recht viele Gutachten, die mit Gründen belegt sein sollten.“

Zum Beweis dessen will ich nur zurückverweisen auf den Erlaß, den das Handelsministerium unterm 10. October 1860 als Einleitung zu den 11 Fragen hinausgab. Dort ist kurz gesagt: „Dagegen, wie kaum herausgehoben zu werden braucht, diesen Erhebungen keine so große Bedeutung einer für sich maßgebenden Abstimmung und Beschlußfassung beigelegt werden kann, so scheint es doch angemessen, daß bei der Beantwortung jeder einzelnen Frage bemerkt wird, ob sich Alle oder nur eine Mehrheit dafür ausgesprochen hat und letzterenfalls, worin die Ansichten der Minderheit bestehen und von welchen Gründen sie geleitet wurden. Der Grundgedanke, wiederhole ich nochmals, auf den sich alle Einwendungen zurückführen lassen, ist an sich richtig. Es handelt sich nur um die Frage, ob derselbe zum Gesetz erhoben und ein Gesetz gegeben werden solle, das ihn zu einer Zwangspflicht macht.“

Diese Frage wurde ursprünglich auch bejaht und auch bei der ersten Verhandlung des Handelsministeriums bejaht; allein man überzeugte sich, daß man sich in dieser Hinsicht in einem Irrthum befinde, und diesen Irrthum gesteht man offen ein. Das wird wohl nicht verargt werden können. Es ist nicht notwendig, daß ein Gesetz bestimme, nur mit dem 24. Jahre soll ein Mann ein Gewerbe treiben können. Daß dies nicht notwendig sei, ist bereits von einigen Mitgliedern ausführlich nachgewiesen worden.“

Ich füge aber den Gründen, die in dieser Hinsicht vorgebracht wurden, noch einen speziellen Grund bei, und entnehme denselben aus einer Materie, die geradezu einem Redner Anlaß gab, den Regierungsentwurf anzusehen.“

Es ist dies unsere Gesetzgebung in Beziehung auf das Heirathsalter. An diesen Bestimmungen wird nichts geändert werden. Sie sind aber auch sehr umfassender Natur. Zunächst ist es das Zivilgesetz, das dem frühzeitigen Heirathen entgegentritt: das Landrecht setzt für den Mann das Alter von 25 Jahren fest. Er bedarf, um sich vor diesem Alter verheirathen zu können, einer staatspolizeilichen Dispensation. Er bedarf überdies, um sich verheirathen zu können, der Bürgerannahme, und daß die Bürgerannahme nicht so sehr leicht ist, wissen Sie Alle; denn weil sie nicht so leicht ist, haben Sie vor wenigen Tagen das Gesetz über die Niederlassung angenommen. Dazu kommt noch, daß er vor dem 25. Jahre nicht heirathen kann, ohne Einwilligung der Eltern. Hier sind also gewichtige und wesentliche zivilrechtliche Momente, die dem frühen Heirathen entgegenstehen, und dazu kommen noch die Schwierigkeiten, die das Bürgerrechts-Gesetz in den Weg legt. An diesen Bestimmungen soll nicht geändert werden.“

Es ist im Gegentheil in einer der Vorlagen, die zunächst zur Diskussion kommen werden, dieses Alter neuerdings festgelegt. Ueberhaupt soll ja dem jungen Mann nicht auf alle Weise die Möglichkeit gegeben werden, gleich mit 21 Jahren ein Geschäft zu treiben. Das ist durchaus nicht die Absicht der Regierung und dieses Hauses.“

Wenn einer unter den gegebenen thatsächlichen Verhältnissen durch alle die gesetzlichen und andern Schwierigkeiten, die sich ihm entgegenstellen, durchzukommen glaubt, so mag er es versuchen. Er wird es aber nicht thun, wenn er nicht die erforderliche Fähigkeit und Tüchtigkeit und nicht die Mittel besitzt, und wenn er nicht die Heirathsurlaubnis erhält.“

Kurz, die Macht der Thatsachen ist so groß, daß die Fälle höchst selten sein werden, wo der 21jährige Gewerbsmann sich selbstständig etabliren kann. Es sind deshalb auch die Besorgnisse, die von vielen Mitgliedern geäußert wurden, nicht begründet und eben so wenig die Behauptung, daß der Regierungsentwurf es sei, dem man entgegenzutreten müsse, indem dann das Heirathsalter nicht herabgesetzt werde und nicht zu viele frühe Heirathen entstehen. Wenn übrigens jemals gesetzliche Bestimmungen in dieser Hinsicht getroffen werden sollten, so ist es nicht der Art. I. des Entwurfs, der als die Quelle dieser künftigen legislativen Folgen zu betrachten ist, sondern es sind andere Quellen, die schon fließen und aus denen der Strom der künftigen frühzeitigen Niederlassungen sich entwikkeln könnte. Wenn man nach dem Zustand derjenigen Länder hinzieht, wo das Heirathsalter mit 21 Jahren erlaubt ist, und den Zustand anderer Länder damit vergleicht, wo dies nicht der Fall ist, so kann man fugig werden. Statistische Zahlen sprechen nicht immer ganz vollständig, weil hiebei oft andere Verhältnisse unterlaufen; allein in der vorliegenden Frage läßt sich den Zahlen, die wir nach einer Reihe von Untersuchungen gewonnen haben, nicht viel entgegenhalten. In Savonien, wo das Heirathsalter sehr früh gestattet ist, ist das Verhältniß der Unehelichen zu den Gebornen 2 Proc.;

in den Niederlanden, wo ein Alter von 21 Jahren festgesetzt ist, 5 Proz.; in Frankreich und Preußen, wo man auch mit dem Volljährigkeitsalter, und in dem letzteren mit 21 Jahren heirathen kann, 7 Proz.; in Bayern aber, wo, wie Sie wissen, die Aufnahmehochzeit erschwert ist, 20 Proz.; und bei uns leider 14 Proz. Das sind aber ganz andere Erwägungen, um die es sich hier handelt. Der Art. 4 des Gewerbegesetzes ist es nicht, der zu einer Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen über das Heirathen führen wird. Ich kann also nur wiederholen, was schon bemerkt wurde: Es ist nicht notwendig, daß wir durch eine gesetzliche Bestimmung etwas festlegen, was schon in der Macht der Thatsachen und in der übrigen Gesetzgebung begründet ist. Nun wendet man freilich ein, wenn dies nicht notwendig ist, und doch im Ganzen für zweckmäßig erachtet wird, daß der junge Mann nicht schon so bald ein Gewerbe selbständig treibe, was schadet es denn, wenn man diejenige gesetzliche Bestimmung gibt, die zur Verhütung vieler Gemüther dienen wird? Für Denjenigen, der selbst so vernünftig ist, nicht zu früh sich zu etabliren, wird es nicht drückend sein, während es für den Leichtfertigen, der zu früh anfangen möchte, ein nützlicher Damm ist. Das wäre Alles ganz richtig, wenn die Bestimmung ausreichen würde; allein es ist Ihnen meines Erachtens schlagend nachgewiesen worden, daß man mit allen diesen gesetzlichen Bestimmungen nicht reicht und solche vollständig umgangen werden können. Man muß keine Gesetze machen, die nicht notwendig sind, noch weniger aber solche, die zur Umgehung führen, ja sogar Unbilligkeiten und Ungerechtigkeiten im Gefolge haben. Eine der bedeutendsten und schwersten Einwendungen, die im Kommissionsbericht gemacht sind, bezieht sich auf das Beispiel des Königreichs Sachsen. Dieses befindet sich allerdings in derselben Lage, wie wir.

In allen Ländern des sächsischen Rechts gelten 21 Jahre als Volljährigkeitsalter; nur jenes Land hat in seinem Gewerbegesetz dieselbe Bestimmung, wie sie die Kommission vorschlägt. Es ist dies ein Vorgang, der um so schwerer zu wiegen scheint, als Sachsen ein in industrieller Beziehung hochstehendes Land ist. Ich muß aber in dieser Hinsicht auf folgenden Punkt aufmerksam machen. Wie Sie aus den Verfügungen des Regierungsentwurfs ersieht, steht das sächsische Gewerbegesetz zum Theil noch auf andern Grundlagen als das unsrige. Wenn es auch das Prinzip der Gewerbefreiheit aufgenommen hat, so enthält es doch eine solche Anzahl von Beschränkungen, daß man fragen kann, ob nicht auch eine Altersbestimmung eine von den weiter gehenden Beschränkungen ist, die dort gelten. Ich erinnere daran, daß dort jeder Gewerbetreibende, der sein Gewerbe beginnt, eine Anmeldung zu machen, und daß die Polizeibehörde zu prüfen hat, ob die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind; erst, wenn er dies darthut, kann er beginnen. Ferner erinnere ich daran, daß dort die Zünfte und Innungen ganz anders behandelt sind, als bei uns, daß die Ausländer in einer viel strengeren Weise behandelt sind, als wir sie behandeln, so zwar, daß, wenige Ausnahmen abgerechnet, kein Ausländer in Sachsen sich niederlassen kann ohne die Erwerbung des sächsischen Staatsbürgerrechts. Es ist sonst allerdings ein treffliches Gesetz. Allein es steht nicht rein auf der Grundlage unseres Entwurfs. Sodann wird im Kommissionsbericht noch eine andere Gesetzgebung angeführt und besonders Gewicht auf die Verhandlungen gelegt, die in Württemberg stattfanden. Dort ist der Fall der umgekehrte. Dort gilt das gemeine Recht, d. h. es wird erst mit 25 Jahren die Volljährigkeit erlangt. Die württembergische Regierung hatte in den Entwurf, den sie den Ständen vorlegte, die Bestimmung aufgenommen, daß zum Gewerbebetrieb Volljährigkeit, also ein Alter von 25 Jahren notwendig sei. Die zweite Kammer aber hat mit einer sehr bedeutenden Mehrheit, die der Hr. Berichterstatter angeführt hat, den Beschluß gefaßt, daß diese Bestimmung gestrichelt werde, also Jeder, er mag so alt sein wie er will, ja sogar, wäre der Fall nicht als eine Abhurdtät ganz unbillig, jedes Kind ein Gewerbe treiben dürfe. Dieser Beschluß wurde jedoch nicht durchgeführt, weil die Kammer der Standesherren nicht darauf einging, und nur um den Entwurf nicht überhaupt fallen lassen zu müssen, hat auch die zweite Kammer sich entschlossen, den Regierungsentwurf wieder herzustellen.

Ich erlaube mir nur einige Stellen aus dem Bericht, der in der Kammer der Standesherren über diese Frage erfaßt wurde, zu verlesen. Es heißt dort:

„Wenn durch den vorliegenden Entwurf die Volljährigkeit als Bedingung für den selbständigen Betrieb aller Gewerbe beibehalten würde, so hat dafür die Rücksicht auf die Rechtsfähigkeit die Entschiedenheit gegeben.“ Das sind die Worte der Regierung in den Motiven. Es wird nämlich als Aufgabe der Gesetzgebung betrachtet, dafür zu sorgen, daß diejenigen, die mittelst eines selbständigen Gewerbebetriebs mit dem Publikum im Verkehr treten und Verpflichtungen der verschiedensten Art übernehmen, vollkommen dispoitionsfähig und dadurch in der Lage seien, rechtsgültig Verbindlichkeiten einzugehen, und die eingegangenen Verpflichtungen nicht später unter Veräufung auf ihre Minderjährigkeit wieder aufgehoben werden können. Weiter heißt es dort:

„Es wird jedoch nicht verkannt, daß bei den bisher unzulässigen Gewerben der Mangel einer Beschränkung der gewerblichen Niederlassung vor erreichter Volljährigkeit nicht nur keine nachtheiligen Folgen hatte, sondern daß gerade dieser Umstand von dem Betrieb zünftiger Gewerbe zu diesen verwandten unzulässigen Gewerben führte, daß ferner die Beschränkung gesetzlicher Schranken einer frühern selbständigen Gewerbetätigkeit dazu führte, dem jungen Mann die Mittel zum Fortkommen zu gewähren, und daß es gerade die fähigsten jungen Leute seien, welche früher als andere zu der für den selbständigen Gewerbebetrieb erforderlichen Reise gelangen, und daß solche junge Leute in den meisten andern Ländern und gerade in solchen, welche sie zum Zweck ihrer gewerblichen Ausbildung besuchen, sich selbständig niederlassen dürfen, wenn nicht solches in der Heimath noch lange nicht gestattet sei.“ Es wird sodann ausführlich dargelegt, was hierüber in der zweiten Kammer weiter gesagt wurde und dieselbe veranlaßt hat,

den Beschluß auf Streichung des Volljährigkeitsalters zu fassen. Ferner wird dann aber bemerkt, die Kammer der Standesherren könne nicht darauf eingehen; es sei besonders von Seiten der Handelskammern das Bedenken vorgebracht worden, weil jeder Verkauf und Kauf ein Rechtsgeschäft sei, so sei es notwendig, daß Derjenige, der solche Geschäfte mache, volljährig sei, und so hat die Kammer der Standesherren lediglich mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit der Volljährigkeit, nicht aber aus andern Gründen, sich dafür entschieden, daß der Regierungsentwurf wieder hergestellt werde. Die Verhandlungen der württembergischen Kammern sind sehr reich. Es ist in dem uns vorliegenden Kommissionsbericht selbst ein besonderes Gewicht darauf gelegt, was Sie auch anerkennen, daß dort gewiß viele sachverständige Männer sich befunden haben. Es kann sich also noch allem Dem doch nur um die Frage handeln, ob man den jungen Mann, der zivilrechtlich mit 21 Jahren volljährig ist, in der Freiheit seiner Selbstbestimmung rücksichtlich eines Punktes, nämlich der selbständigen Niederlassung, einer weitem Bevormundung unterwerfen soll oder nicht. Es ist in der That auffallend, daß man es in Beziehung auf diese Frage allein thun solle, während man ihm sonst die Freiheit der Wahl in seiner Selbstbestimmung vollkommen überläßt.

Wie haben wir den Wanderszwang auf, werden es aber gerne sehen, wenn die Leute in die Welt hinaus gehen, um die zu Haus erworbenen Fertigkeiten und überhaupt ihren Geschäftsfreis zu erweitern und neue Kenntnisse mit hereinzubringen.

Stellen Sie sich einen solchen jungen Mann vor. Mit 14 Jahren kam er in die Lehre, 3 Jahre braucht er dazu und mit 17 Jahren wird er freigesprochen, er bleibt vielleicht noch ein halbes Jahr in der Heimath, dann geht er hinaus, dort ist er sich selbst überlassen, er kann fleißig sein oder nicht, er kann, um es kurz zu machen, als ein an Körper und Seele vernachlässigter und herabgekommener Mensch in die Heimath zurückkommen, weil er inzwischen sich selbst überlassen gewesen ist. Sie gestatten auch dem 21jährigen, daß er in inländische oder ausländische Kriegsdienste tritt, also gewissermaßen von vorn herein über sein Leben verfügt; allein er soll nicht durch selbständige Niederlassung über sein Kapital verfügen. Sein Leben, seine Gesundheit und Sittlichkeit ist ihm anvertraut; in dieser Beziehung soll keine Schranke bestehen, aber über sein Vermögen soll er nicht verfügen können! Es würde zu weit führen, wenn ich diese Bemerkungen noch weiter ausdehnen wollte. Es scheint mir aber nach allem Dem unmöglich, daß man eine gesetzliche Bestimmung treffen, welche den selbständigen Gewerbebetrieb auf 24 Jahre hinausschiebt.

Araria: Ich habe mich zum Wort gemeldet, weil ich gegen den Kommissionsentwurf und zu Gunsten des Regierungsentwurfs sprechen wollte. Dies ist nun aber in so gründlicher und bereiteter Weise von der Regierungsbank und von andern Seiten geschehen, daß ich mich auf wenige Bemerkungen beschränken kann, um Ihre Geduld nicht zu lange in Anspruch zu nehmen. Der Hauptgrund, der mich gegen den Vorschlag der Kommission einnimmt, ist die Petrochung, daß ich es nicht für glücklich finde, an der Spitze eines Gesetzes einen Grundsatzauszusprechen, den man kurz darauf durchlöchert und von dem man die Ueberzeugung haben kann, daß er umgangen wird. Die Kommission, die von dem Sag des Regierungsentwurfs, daß der junge Mann mit 21 Jahren ein Geschäft treiben könne, abkam und 24 Jahre als Bedingung setzte, sah sich dennoch genöthigt, später mehrere Dispensationsfälle aufzunehmen.

Der §. 3 des Kommissionsentwurfs wurde bereits besprochen, und hier finde ich besonders in Nummer 4 einen Dispensationsfall, der mich genirt; es soll da Etwas als eine Begünstigung ausgesprochen werden, was nach dem Regierungsentwurf ein Recht war. Daß diese Begünstigung ertheilt wird, können wir überzeugt sein. In dringenden Fällen wird man sich veranlaßt sehen, dem jungen Mann, der mit 21 Jahren ein Geschäft treiben will, diese Dispensation zu ertheilen. Es was Andree, was mir peinlich ist, ist der Gedanke, wie alle solche gesetzlichen Bestimmungen umgangen werden können. Es ist klar, daß, wenn ein Mann mit 21 Jahren sein Vermögen erhält und ein Gewerbe treiben will, er einen Menschen findet, der 25 Jahre alt ist und dem er für die wenigen Jahre, bis er 24 Jahre alt ist, einen Lohn gibt. Es gibt solche Leute genug, so ihren Namen zu einem solchen Geschäft hergeben, unter welchem Namen dann der junge Mann das Geschäft treiben kann, und dies ist eine offene Lüge, die ich nicht in das Gesetz und in unser Gewerbeleben bringen möchte.

Ich glaube sogar, daß, wenn der Kommissionsentwurf angenommen wird, sich förmlich eine solche Lügenindustrie entwickelt. Es wird Leute genug geben, die darauf ausgehen, ihren Namen herzugeben. Denn Jeder, der 24 Jahre alt ist, kann an demselben Ort verschiedene Geschäfte treiben. Wer hindert also Einen, daß er in der einen Straße ein Schmied, in der andern ein Knecht, in der dritten ein Buchhändler ist. Er erhält von jedem jungen Mann eine Belohnung dafür, ob wenn die 3 Jahre herum sind, übernimmt er das Geschäft selbst, und der Strohmann tritt ab. Ich würde deshalb viel lieber für Das sein, was die Regierung will. Wir haben öfter die Besorgniß äußern hören, daß, wenn mit 21 Jahre ein selbständiges Geschäft betrieben werden könne, es an Hilfsarbeitern fehlen werde. Diese Besorgniß kann ich nicht teilen. Ich glaube, daß die Zeit bis zum Jahr 1851 und gekört hat, daß es nicht daran fehle. Sie werden sagen, die Jünste hätten dies bewirkt. Für die zünftigen Gewerbe gebe ich dies zu; allein bei den unzulässigen haben die Jünste nicht eingewirkt. Ebenso verhält es sich im Handelsstand. Ich habe noch nie gehört, daß es an Gehilfen gesehlt habe, und wenn Sie auf die Comptoirs gehen, so finden Sie da Manchen, der das Vermögen hätte, jeden Tag ein Handelsgeschäft anzufangen. Er thut es aber nicht, weil er sein Vermögen durch Sparsamkeit vermehren möchte, weil er von seinem Gehalte leben und die Zinsen von seinem Vermögen aufsparen will. Ebenso ist es bei den unzulässigen Gewerben und wird künftig bei allen Gewerben so werden. Alle junge Leute, die solid sind, werden daran denken, die Jahre ihrer Jugend zu Erfahrungen

gen zu benützen, und so wird es nie an Hilfsarbeitern fehlen. Im Gegentheil, je freier man den Menschen hinstellt, um so mehr wird er überlegt werden, viel mehr, als wenn Einer denkt, ich kann vor dem Eintritt jener Zeit doch nichts treiben. Alles Weitere übergebe ich und stimme für den Regierungsentwurf.

Geheimerath Dr. Weizel: Der Hr. Abg. Araria hat einen Punkt zur Sprache gebracht, der von großer Bedeutung ist. Er hat versucht, die Besorgniß zu widerlegen, als ob es künftig an Hilfsarbeitern fehlen werde.

Ich theile ganz vollkommen seine Anschauung, und er wird mir vielleicht erlauben, seine Gründe durch Beifügung einiger weiteren Sätze zu vervollständigen. Man darf die künftigen Verhältnisse, wie sie auf dem Boden der Gewerbefreiheit erwachsen werden, nicht nach dem gegenwärtigen Zustand der Zunftverfassung beurtheilen; und überhaupt nicht den Punkt der Gehellen und Gehilfen besonders betonen. Es ist sehr häufig der Fall gewesen, und ich kann aus amtlicher Erfahrung hierüber Auskunft geben, daß mancher sorgsame Vater Aufstand nahm, seinen Sohn einem Gewerbe anzuvertrauen, weil er nicht wußte, wie er als Lehrling behandelt, wie er auf der Wanderschaft als Geselle verkommen und welche Schwierigkeiten ihm werden gemacht werden, wenn er als Meister angenommen werden soll. Ueber die Behandlung der Lehrlinge wurde allgemeine Klage geführt, und auf das Schicksal eines Sohnes, der auf die Wanderschaft ging und in weis Gott welche Gesellschaft kommen konnte, konnte der Vater nicht gleichgültig hinsehen; weshalb von sorgsamem Eltern viel weniger Söhne dem Gewerbebestand anvertraut wurden, als hätte geschehen sollen. Man darf nur einen wandernden Handwerksgehilfen betrachten. Unter der Herrschaft der Gewerbefreiheit wird ein ganz anderer Stand von Hilfsarbeitern sich bilden, als wir sie jetzt in dem herumziehenden Gesellen sehen. Die Leute der besseren Stände werden sich gerne wieder dem ehrenwerthen Gewerbebestand zuwenden, und die Eltern werden dafür sorgen, daß ihre Söhne bei ordentlichen Meistern in die Lehre kommen oder als Gehilfen arbeiten. Es wird viel weniger an ordentlichen Gehilfen fehlen als jetzt. Die Zahl macht es überhaupt nicht aus, sondern es kommt auf die Art und Weise an, wie ein Hilfsarbeiter seinen Pflichten nachkommen kann. Dieser Grund ist deßhalb ein irriger und wird künftig mehr und bessere Gehilfen haben, als bisher.

Bae r: Ich werde mich kurz fassen, da ich nicht die Absicht haben kann, eine andere Ansicht hervorzurufen, da die Herren zum größten Theil ihre Ansicht mit hieher gebracht haben werden. Ich will ganz kurz meine Abstimmung mittheilen. Ich werde für den Kommissionsantrag stimmen. Ich anerkenne die Nothwendigkeit eines Gesetzes, wie das vorliegende, vollkommen und glaube, daß dasselbe durch die Zeit geboten war, glaube aber nicht, daß dasselbe mit der Freude aufgenommen werden wird, wie man aus den bisher vernommenen Reden ableiten könnte.

Ich habe die feste Ueberzeugung, daß nicht, wie mein Nachbar zur Linken glaubt, eine Indolenz es ist, welche dieses Schweigen, welches sich neuerlich hinsichtlich dieses Gesetzes kundgibt, veranlaßt, sondern es ist dies ein Schweigen, dem sich Mancher unterzieht, weil er weiß, daß er mit Worten doch Nichts ausgerichtet. Ich bin fest überzeugt, daß ein großer Theil der Gewerbetreibenden diesem Gesetz mit schweren Besorgnissen entgegensehen wird, und ich finde dies auch ganz erklärbar. Das vorliegende Gesetz wird besonders auf die zünftigen Gewerbetreibenden einen erheblichen Einfluß üben. Die zünftigen Gewerbe sind es zunächst, und zwar besonders die kleinen, die jetzt schon durch die Konkurrenz der Fabriken und des Kapitals sehr wesentlich leiden. Sie müssen nun eine weitere Konkurrenz ausstehen, die durch dieses Gesetz geschaffen wird, und sie haben meines Erachtens nicht ganz Unrecht, wenn sie insbesondere diese fürchten. Die Zunftverfassung hat bis jetzt Jedem, der sich einem solchen Gewerbe zuwendete, gewisse Auflagen gemacht, und diese bezogen sich besonders auf die gründliche Erlernung des Gewerbes und den Nachweis, daß Derjenige, der es erlernte, einige Kenntnisse darin besitze. Die zünftigen Gewerbe argumentiren nun so: Wir haben gesehen, daß dieser Zwang vielfach notwendig war, damit die Jünglinge, die wir zu diesen Gewerben bestimmten, überhaupt gelernt haben; hätte dieser Zwang nicht bestanden, so würden sie nichts oder wenig gelernt haben, sie würden schon gar nicht in das Ausland gegangen, sondern ihrem Vergnügen nachgezogen sein, nur da, wo sie Freunde und Bekannte haben, ein doloe far niente zu führen.

Es ist dies nicht auffallend, denn wir dürfen uns nicht verhehlen, daß junge Leute einen ganz besondern Trieb zur Arbeit nicht haben, sondern es bedarf immer eines gewissen Sporns hiezu. In dies richtig, so ist nicht ohne Grund zu fürchten, daß gerade in solchen Gewerben sich junge Leute alsbald niederlassen werden, und diese sehr gefährliche Konkurrenten für die vorhandenen Gewerbeleute sind, und zwar deßhalb, weil sie das Gewerbe ohne Verhältniß leichtsinnig mit Erschöpfung des Credits und überhaupt in einer Weise treiben, wie es ein besonnener Mann nicht etwa treiben würde. Sie werden ihre Arbeiten eine Zeit lang, nämlich so lange als Kredit und Vermögen vorhanden ist, um einen Spottpreis abgeben; sie werden gerne der Ansicht huldigen, daß die Menge es ausmache, und sie vielleicht doch hiedurch emporkommen.

Sie werden einem Geschäftsmann, der sie ordentlich behandelt, weis machen, daß ihr Geschäft doch noch gut gehe; allein auf einmal kommt der Tag, wo Nichts mehr da ist. Denken wir uns nun mehrere junge Leute an einem Ort, die diesen Weg gehen, so ist es möglich, daß mancher ehrliche brave Gewerbetreibende ebenfalls ruiniert wird und sich nicht mehr erholen kann. Diese Besorgniß ist es, die besonders bei den Kleingewerben herrscht, und aus dieser Besorgniß geht auch hervor, daß man bei den zünftigen Gewerben den Wunsch vernimmt, man möchte nicht zu frei zu Werke gehen, und das 25. Jahr, das im ersten Entwurf stand, doch wenigstens auf 24 Jahre setzen, wie die Kommission vorschlägt. Sie haben schon oft gehört und auch selbst in dem gründlichen Kommissionsbericht gelesen, daß die größere Zahl Derjenigen, die

man über dieses Gesetz gehört hat, sich für ein höheres Alter ausgesprochen haben, und zwar in einem großen Kreise, selbst diejenigen, die dem Handelsstand angehören, und also häufig zunächst gegen ihr Interesse gesprochen haben, weil ihnen hierdurch eine Auflage gemacht werden soll, die sie bis jetzt nicht hatten. Man hat freilich gesagt, man dürfe solche Gutachten nicht so hoch anschlagen, und es wäre möglich gewesen, daß, wenn man diese Leute jetzt fragte, man von ihnen eine andere Meinung hören würde.

Ich kann diese Ansicht nicht theilen, denn ich habe neuerlich dieselbe Anschauung von verschiedenen Seiten gehört und noch häufiger ausgesprochen, als die entgegengesetzte, die auf 21 Jahre gerichtet ist. Ich meinerseits lege großes Gewicht darauf, daß die Sachverständigen gehört würden, und weil dies der Fall ist, so kann ich auch nicht zu der Ansicht kommen, daß ihrem Gutachten, weil seitdem eine lange Zeit verlossen, nicht mehr das Gewicht beizulegen sei, als Anfangs. Ich glaube, daß die Regierung bei ihrem ersten Entwurf von dem richtigen Gefühl geleitet wurde und sie erst jetzt zu andern Anschauungen kam, weil man allerdings mit Gründen verschiedener Art das Gegentheil nachweisen kann. Ihre Gründe scheinen mir aber doch nicht von Erheblichkeit. Namentlich habe ich durch die Ausführungen, die wir heute von der Regierungsbank hörten, keine andere Ansicht gewinnen können, als diejenige, die ich hieher brachte. Es liegen meines Erachtens durchaus nicht so wichtige Gründe vor, daß man ungeachtet der Erklärung der Sachverständigen im Hinblick auf die Thatsache, die eben wieder als eine sehr bedeutende von dem Hrn. Regierungskommissar bezeichnet wurde, daß nämlich in Sachen dasselbe Alter festgesetzt worden, sagen kann, das 21. Jahr sei wirklich das zweckmäßigste. Wenn man freilich das Prinzip der Gewerbefreiheit voranstellt, so kann man zu der Anschauung kommen, daß man das 21. Jahr annehmen müsse, allein man sollte hier ohne Noth nicht so weit greifen.

In gewerblichen Dingen sollte man mehr den praktischen Weg als den theoretischen gehen, und der praktische scheint der zu sein, wenn man glaubt, daß einer, der ein Gewerbe treiben soll, reif dazu sein müsse, und ein Alter von 24 Jahren bietet mehr Garantie für einen solchen Geschäftsbetrieb. Es ist auch hier nicht bloß zu beachten, daß ein solcher Mann bloß über sein Eigenthum verfügt, sondern es kommt sehr wesentlich auch das Vermögen Anderer in Betracht, denn wenn er auch eigenes Vermögen besitzt, so wird er doch den Kredit in Anspruch nehmen müssen und diesen wird er bald erschöpfen, so daß diejenigen, die Kredit gegeben haben, vielleicht noch mehr leiden, als er selbst. (Mehrere Stimmen: Das ist ihre Sache!) Dies ist möglich, allein im Geschäftsleben kommt es häufig vor, daß man eben Kredit

gibt, um nur das Geschäft im Gang zu halten. Kurz ich glaube, daß man keine genügenden Gründe hat, der allgemein verbreiteten Ansicht gegenüber, das 21. Jahr vorzuziehen. Die Ausnahmen, die gestattet werden und die Dispensationsfälle werden die Härten, die da und dort bestehen, vollständig beseitigen, und so weit werden die Ausnahmen nicht gehen, daß sie zur Regel werden. Man wird hier, wie überall das Gesetz verständlich anwenden und den Sinn desselben ins Auge fassen und keine Dispensationen erteilen, wenn sie nicht durch die Verhältnisse gebieterisch sind.

Die Bemerkungen des Hrn. Präsidenten des Handelsministeriums über die Ausnahmsbedingungen können mich durchaus nicht zu einer andern Anschauung bringen. Es sind 4 Punkte, die er im Einzelnen heraus hob, und hierauf habe ich noch Einiges zu bemerken. Was den Begriff der häuslichen Industrie betrifft, so haben wir diesen längst zu einem Gegenstand der Erörterung im Gewerbeleben gemacht, und die Gewerbsleute wissen wohl, was man darunter versteht. Man hat ja die häusliche Industrie bis jetzt gehabt, und ich zweifle nicht, daß man bei der Auslegung das Rechte treffen wird. Was die Bemerkung betrifft, daß den Frauenspersonen früher als den Männern der Betrieb eines Gewerbes zu gestatten wäre, so scheint dies in einem ganz natürlichen Grunde zu liegen. Es ist eine bekannte Thatsache, daß sich die Frauenspersonen früher entwickeln und früher zu einer gewissen Selbstständigkeit gelangen können, als die Männer, und den Einwand, daß, da einer einen Geschäftsführer nehmen könne, hierin bloß eine Umgehung des Gesetzes zu finden sei, kann ich nicht anerkennen. Es wird ein Mensch von 21 Jahren gut thun, wenn er einen 24jährigen zu Hilfe nimmt, und dies wird keine Nachteile zur Folge haben. Was die Bemerkung betrifft, daß das Heirathsalter mit dem Alter zum Betrieb eines Gewerbes zusammenfallen könnte, so finde ich auch dieses nicht begründet. Man wird aus Rücksichten auf den Gewerbebetrieb häufig Heirathsdispensationen erteilen müssen, und dies würde ich eben für keinen Vorzug halten. Wenn wir den Kommissionsantrag annehmen, so wird der Eindruck im Allgemeinen besser sein, und diejenigen, die dem Gesetz immer noch mit einer gewissen Besorgnis entgegengehen, werden denken, daß man auch ihren Wünschen emigermassen Rechnung trage. Sollten sich Mißstände zeigen und sich in der That das Bedürfnis ergeben, eine Herabsetzung des Alters auf 21 Jahre eintreten zu lassen, so wird man diesen Fehler sehr schnell verbessern können, und dieser Weg wäre gewiß weit rathlicher und angemessener, als wenn man jetzt mit einem Strich die Schranke beseitigt, die, wie ich glaube, bisher in zweckmäßiger Weise bestanden hat.

Ministerialrath Turban: Der Herr Redner, der so eben sprach, gründet im Wesentlichen seine Abstimmlung auf die Rücksichtnahme auf den großen Kreis von Gewerbetreibenden, die sich einer gewissen Besorgnis nicht erwehren können. Es ist natürlich, daß diejenigen Gewerbetreibenden, die schon angefaßt sind, jede Konkurrenz, die sich gegenüber von ihnen entfalten wird, ungern sehen, namentlich auch die Konkurrenz der Jugend. Ich begreife aber nun nicht, wie eine Konkurrenz gefährlich sein soll, die von Denjenigen ausgeht, welche der Herr Redner vor mir geschilbert hat. Es sind dies un-reife Leute, die nichts gelernt haben, unsolide Gewerbsleute, die so rasch als möglich zu einer selbständigen Niederlassung kommen wollen. Das sind keine gefährlichen Konkurrenten. Sie sind gegenüber von den bereits im Besitze einer Rundschaft befindlichen Gewerbsleuten rasch darnieder geworfen, und diese haben von ihnen nichts zu fürchten. Ueberhaupt scheint aber die ganze Ausführung, die eben vernommen wurde, konsequent darauf führen zu müssen, daß man die Zustände mehr oder weniger aufrecht halten solle und ganz konsequent wenigstens den Art. 3 und selbst den Art. 4 streichen müßte; denn, wenn verlangt wird, daß nur reife Männer zum Gewerbebetrieb zugelassen werden sollen, so darf der Art. 3 nicht ganz allgemein sagen, diese und jene Personlichkeiten sind ohne Weiteres durch das Gesetz ermächtigt, ihr Gewerbe vor dem 24. Jahre zu beginnen, denn in allen Sätzen dieses Artikels ist kein Unterschied gemacht, ob sie wirklich reif seien oder nicht, sondern es heißt allgemein, diese Klassen von Personlichkeiten dürfen ohne Weiteres ihr Geschäft treiben; man müßte also konsequenter Weise fordern, daß der ganze Art. 3 gestrichen werde. Auf die Wünsche der Gewerbetreibenden hat die Regierung gewiß auch alle thunliche Rücksicht genommen, ihre Gutachten wurden nach allen Seiten auf das gründlichste geprüft; allein die Gewerbsleute und nicht die einzigen Beteiligten, sondern das ganze Publikum, der Staat und die Gemeinden sind dabei interessiert, ob sie wirklich reif werden sich gewiß nicht entschließen haben, eine Bestimmung vorzuschlagen, von der man voraussehen mußte, daß sie Staat, Gemeinden, Familien und Individuen schwer bedrohen werde.

Präsident: Es sind noch 11 Redner eingeschrieben, so daß unsere Verhandlung noch über eine Stunde dauern würde, weshalb ich vorschlage, die Beratung hier abbrechen und morgen früh um 9 Uhr fortzusetzen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Fern. Kroenlein.

3.6909. Bruchsal.

Bester'sche Patentsohlen.

Der Alleinverkauf dieses sehr dauerhaften, große Ersparniß gewährenden, schon im ganzen Lande verbreiteten und als vorzüglich anerkannten Faktors ist an uns für das Großherzogthum Baden übergegangen. Wir empfehlen dasselbe, sowie die damit verfehene und bei uns verfertigte Fußbekleidung aller Art zur geneigten Abnahme an Detailverkäufer für einzelne Bezirke. Preise äußerst billig.

Bruchsal, im April 1862.

Schuh- und Stiefelfabrik von
J. Dehler jr. & Cie.

London International Exhibition 1862.

Spiegel Brothers in London,

28. Walbrook,

Exhibition- & Commission-Agents,

haben 14000 Logis in Privat-Häusern von 5 Sh. — 20 Sh. pr. Woche zur Verfügung der Fremden. Bestellungen mit 6 Sh. — als deposit, und 1/2 als Einzahlungsgeld. Anfragen erbiten franco. Agenten werden gesucht. 3.679.

31.501. Frankfurt a. M.

Freiburger Fl. 7 Anlehenloose.

Gewinne: Fr. 60,000, 50,000, 40,000, 30,000 etc.

Ziehung am 15. Juni.

Königl. Schwedische 10 Thlr. Loose.

Gewinne: Thlr. 25,000, 20,000, 18,000 etc. etc.

Ziehung am 1. Mai.

Für sichere und vortheilhafte Anlagen kleiner Kapitalien und Ersparnisse empfehlen wir diese Staats-Anlehenloose zum Tagescourse und erteilen jede zu wünschende Auskunft, sowie Verloosungspläne gratis.

Bas & Herz, Bank- und Wechselgeschäft
in Frankfurt a. M., Paradeplatz Nr. 2.

3.688. Mannheim.

Rhein-Dampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorf



dorfer Gesellschaft.

Abfahrten von Mannheim vom 1. April 1862.

Täglich 6 Uhr Morgens nach Köln-Düsseldorf-Arnhem,
1 1/2 Uhr Nachmittags nach Mainz an Zug von Basel,
Montags, Mittwochs, Freitags und Sonntags nach Rotterdam,
Montags und Mittwochs nach London,
von Mainz 7, 9 1/2, 11 1/2, nach Köln, 4 Uhr Abends nach Coblenz
Mannheim, im März 1862.

Die Agentenschaft
Claasen & Reichard.

3.6761.

Regelmässige Expeditionen

nach allen Kaiserlichen Colonien in den Provinzen
Sta. Catharina und Rio Grande do Sul
(Südbrasilien).

Unter Bewilligung des von der Kaiserlich brasilianischen Regierung bewilligten Aufschusses sind wir zur Annahme von braven Ackerbauer-Familien ermächtigt.

Die Einwanderer haben freie Wahl der Colonie, und durchaus keine Schulverpflichtung gegen die Regierung.

Mannheim, 1862.

Rabus & Stoll,
Lit. L 2 Nr. 11,

und deren Herren Bezirksagenten.

3.6623.

Bühlertal, Amts Bühl.

6000 Stück Bauholz am Stock Verkauf.

Aus dem sogenannten Eidenwald, in der Gemeinde Bühlertal, Amts Bühl, werden die angezeigten Tannen, Bauholz, im Weg der Commission dem Verkauf ausgesetzt, zahlbar drei Monate vorfrist nach der Lieferung.

- Loos Nr. 1. 1000
- Nr. 2. 1001a 2000,
- Nr. 3. 2001, 3000,
- Nr. 4. 3001, 4000,
- Nr. 5. 4001, 5000,
- Nr. 6. 5001 6000.

Die Commissionsangebote müssen auf jedes Loos unter deutlicher Angabe der Nummer desselben gemacht werden, und pr. Kalkül.

Die Angebote sind bis längstens Dienstag den 15. April dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, gut veriegelt und mit der Aufschrift: Commissions-Angebote auf Bauholz, bei den Unterzeichneten im Babilischen Hofe in Bühl abzugeben, woselbst sie um 10 Uhr geöffnet werden der Inhalt in ein Protokoll eingetragen und berechtigt, und der Zuschlag Loos für Loos dem Höchstbietenden erteilt wird, wenn dessen Gebot den Anschlag erreicht oder übersteigt.

Die Verkaufsbedingungen sind im Babilischen Hofe daselbst hinterlegt, wo sie Jermann einsehen kann.

Jene Personen, welche befestigtes Holz einsehen wollen, haben sich an Waldhüter Christian Strauß in Bühlertal, Amts Bühl, zu wenden.

Bühl, den 24. März 1862

Vouquet, Truppen. Sebile.

3.686.

Staufen.

Häuserverkauf.

10 am Rothstein, aus Vorderhanden leben gezogen, und 400 Ohm rohen Weiz, Staufenener Finsterbacher, Saltsberger und Kalkberger von 1848, 1857, 1859, 1860 und 361, bieten in beliebigen Quantitäten zum Verkauf an

H. Burfuerst und C. Fr. Reberle & Stansen.

3.686.

Kaltrub.

Pferdverkauf.

Zwei militärrichtige Reitpferde: Dunkelbraun, Wallach, 10 Jahre alt und Hellbraun, Stute, 7 Jahre alt, stehen zum Verkauf. Das Nähere zu eragen bei Herrn Reiter Dehwang hier.

3.687.

Faden. (Pferdverkauf.)

Ein Wagenpferd (Schimmel) von 7 Faust und 16 Jahre alt, aber von jugendlichem Temperament und oler Race, ist Baden, Leopoldplatz Nr. 421, billig zu verkaufen.

3.6942.

Nr. 2079. Boudorf. (Schuldenliquidation.)

Gegen Handelsmann Leopold Meier von Boudorf haben wir die Gant erkannt, und zum Schuldenrichtigstellungs- und Vorzugverfahren Tagfahrt auf

Mittwoch den 16. April d. J. Vormittags 8 Uhr,

angebunden.

Es werden deshalb alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angezeigten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt wird ein Pfandpfleger und Gläubigerausschuss ernannt, und sollen Vork- und Nachschlagsvergleiche versucht werden, wobei bemerkt wird, daß die Nichterscheinenenden als der Wehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Die im Auslande sich aufhaltenden Gläubiger werden aufgefordert, bis zur Tagfahrt in öffentlicher Urkunde oder persönlich vor Gericht darüber einen in Boudorf wohnhaften Gewalthaber zum Empfang aller Einhandlungen, welche dem Gläubiger selbst oder in dem wirklichen Wohnorte desselben gegeben sollen, namhaft zu machen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie eröffnet wären, lediglich am Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Boudorf, den 2. April 1862.

Großh. bad. Amtsgericht.
Kilgenstein.

3.6954.

Nr. 1697. Buchen. (Fahndung.)

Vorgestern in der Frühe wurde auf dem Friedhofe zu Einbach eine Kindesleiche aufgefunden, welche schon im höchsten Grade der Verwesung begriffen war; dieselbe hatte eine Länge von ungefähr 10 Zoll, und nur aus den noch vorhandenen Schädelknochen ließ sich entnehmen, daß es die Leiche eines im fünften oder sechsten Monate der Entwicklung begriffenen Kindes sei.

Die Leiche war in eine 5 Fuß lange und 1/2 Fuß breite Kinderbinde, 2 Stücke Leinwand von 1 Fuß Länge und 1 Fuß Breite, ferner 1 Stück grauen Barchent, aus zwei zusammengeheften Fledern bestehend, gefüllt; weder an der Binde noch an den Stücken Leinwand und Barchent befand sich irgend ein Zeichen.

Wir ersuchen um Fahndung auf die z. Z. unbekannt Mutter dieses Kindes, sowie um schleunige Mittheilung sich etwa ergebender Verdachtsgründe einer Kindesabtreibung.

Buchen, den 3. April 1862.

Großh. bad. Amtsgericht.
Staiger.